Sprache einem beständigen Fortschritt von der Einheit zur Mannigfaltigkeit, erst die neueste Zeit hat sich dem mit Erfolg entgegengestämmt. Die L. S. hebt die Abweichungen des westfälischen Rechts vom ostfälischen hervor; weiter sind die particularrechtlichen Verschiedenheiten in jenem Zeitalter aber sicher noch nicht gegangen. Hier und da geht der Verf. auch in der Annahme fränkischen Rechts etwas zu weit, z. B. wenn er c. 65 für ganz und gar fränkisch erklärt (S. 70); daß die Stelle sächsisch ist, geht aus dem uxorem emere hervor, denn bei den Franken war zu jener Zeit selbst schon der symbolische Muntkauf veraltet.

Abgesehen von diesen und ähnlichen geringen Ausstellungen haben wir dem Verf. unsere vollste Zustimmung zu seinen ebenso tiefen wie scharfsinnigen Untersuchungen auszusprechen. Die Schrift zeigt, was ein Historiker leisten kann, wenn er zugleich Jurist ist, und der Jurist erkennt an ihr deutlich die Nothwendigkeit eingehender geschichtlicher Studien.

R. S.

Lehmann, Dr. Max, De annalibus qui vocantur Colonienses maximi quaestiones criticae. 70 S. Berolini 1867.

Die vorliegende durch Fleiß und Scharfsinn ausgezeichnete Berliner Dissertation verdankt ihre Entstehung der Anregung Jaffés. Ihr Verf. unternimmt es betreff der für die staufische Zeit so hoch bedeutsamen Kölner Annalen nachzuholen, was Karl Pertz, der Herausgeber derselben in den Monumenten, versäumt; die Fragen über den Autor, die Quellen, die Glaubwürdigkeit unserer Annalen finden hier eine eingehende, in vielen Punkten darf man wohl sagen abschließende Behandlung. Das erste Kapitel beschäftigt sich mit den Handschriften; leider hat Lehmann von diesen nur die unwichtige Berliner Handschrift selbst einsehen können; dennoch führt seine sorgsame Untersuchung auch hier zu manchem neuen Ergebniß. In dem zweiten Kapitel handelt er über die „chronica regia“. So nämlich, wie L. mit Recht mit Wattenbach gegen Janssen und K. Pertz annimmt, hat unser Chronist selbst sein Werk benannt. Daß derselbe nicht wie K. Pertz behauptet, im Auftrage Reinalds von Köln geschrieben, daß er sein Werk erst nach Reinalds Tode verfaßt, wird von L. mit überzeugenden Gründen dargethan; nicht mit gleichem Recht, wie mir scheint, verwirft er Wattenbachs Annahme, der zufolge unser Autor kein anderer als der kaiserliche Notar Burchard von Straßburg gewesen. Lehmann bestreitet dies, weil Burchard in einem 1161 geschriebenen Briefe die Parteigänger Alexanders III unter den Kardinälen

als pseudocardinales bezeichnet, in unserer Chronik dagegen, die den erwähnten Brief ausgeschrieben, an dieser Stelle statt pseudocardinales das Wort cardinales gebraucht wird. Gewiß ist diese Differenz nicht ohne Bedeutung; aber was hindert anzunehmen, daß ein gut kaiserlich gesinnter Mann, der im Jahre 1161 die Anhänger Alexanders als pseudocardinales bezeichnet, 15 oder 16 Jahre später, da er nach Beendigung des Schismas zur Redaction seiner Chronik schritt, es für gerathen hielt, das für den gegenwärtigen kaiserlichen Standpunkt unpassende Wort zu ändern? Eben daraus, daß unser Chronist seine Arbeit erst nach Abschluß des Kampfes zwischen Friedrich I und Alexander III abgefaßt, erklärt sich, was bei einem so gut kaiserlich gesinnten Autor sonst auffallen müßte, das gänzliche Fehlen irgend einer feindlichen Aeußerung gegen den Pabst. Bis c. 1143 hat der Chronist aus anderen Quellen geschöpft, die von Lehmann sorgfältiger als es bisher geschehen nachgewiesen werden; von 1144 an wird er selbständig, indeß ist seine Glaubwürdigkeit bis c. 1164 sehr gering anzuschlagen; unter einer Menge durchaus falscher Angaben entdeckt man mit Mühe wenige richtige Notizen. Dies Verhältniß ändert sich mit dem genannten Jahre; von 1164—1175 ist unsere Chronik eine historische Quellenschrift allerersten Ranges. Mit dem Jahre 1175 schließt die chronica regia; das dritte Kapitel von L.'s Schrift behandelt ihre Fortsetzungen, die bekanntlich bis 1237 reichen. Die werthvollste unter diesen ist die erste, welche die Jahre 1176—1203 behandelt; nur schmälert ihren Werth der specifisch kölnische Standpunkt ihres Verf. — Von Einzelheiten bemerke ich, daß mehrere Angaben von Reinalds Todestag nicht beachtet sind (S. 44), daß Ancona von Christian von Mainz nicht 1174, sondern 1173 belagert worden. S. 35 erwähnt L. als einen unzweifelhaften Irrthum des Chronisten, daß dieser den Erzbischof Konrad I von Mainz, den Bruder Ottos von Wittelsbach, einen Verwandten Friedrichs I nenne. Allerdings ist dieses verwandtschaftliche Verhältniß, soweit ich weiß, von keinem neueren Historiker beachtet worden, auch nicht von Meiller, der zuletzt über Konrad (in den Regesten der Salzburger Erzbischöfe S. 487 ff.) gehandelt; dennoch scheint mir die Existenz eines solchen durch mehrere Quellennachrichten außer Frage gestellt. Außer der chronica regia nennt nicht bloß Christian von Mainz Konrad einen Verwandten Friedrichs; als solchen bezeichnet auch Acerbus Morena Konrads Bruder Otto (Mon. SS. 18, 641), und Kaiser Friedrich selbst erwähnt in seinem Schreiben

an die Salzburger vom 9. August 1177 (ann. Reichersperg. Mon. SS. 17, 506) Chunradum, consanguineum nostrum. Mehrere andere Ergänzungen und Berichtigungen zu der vorliegenden Schrift liefert die lehrreiche Recension im Literarischen Centralblatt N. 23. C. V.

Johannes Bugenhagen Pomeranus. Leben und ausgewählte Schriften. Von Dr. Karl August Traugott Vogt, Consistorialrath, Professor der Theologie und Superintendent zu Greifswald. (VI u. 442 S.) Elberfeld 1867, R. L. Friderichs.

Das unter dem obigen Separattitel erschienene Werk bildet den IV. Theil des biographischen Sammelwerks: „Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der lutherischen Kirche, herausgegeben von J. Hartmann, Dekan in Tuttlingen, Dr. Lehnerdt, General-Superintendent in Magdeburg, Dr. C. Schmidt, Professor in Straßburg, Lic. K. F. Th. Schneider, Seminar-Director in Neuwied, Dr. Vogt, Professor in Greifswald, Dr. G. Uhlhorn, Oberconsistorialrath in Hannover. Eingeleitet von Dr. C. J. Nitzsch, Propst von Berlin".

Johann Bugenhagen nimmt unter den Begründern des lutherischen Protestantismus ohne Zweifel eine hervorragende Stelle ein. Hat er auch nicht Luthers bahnbrechende Originalität und alle Hindernisse überwältigende Energie, tritt er auch wenn gleich klassisch gebildet doch auf diesem Felde gegen Melanchthons humanistische Bedeutung in den Hintergrund, so besaß er dagegen ein großes praktisches Organisationstalent, wodurch er namentlich für die Begründung der lutherischen Kirchen des nördlichen Deutschlands und Skandinaviens einen unmittelbaren und tiefgreifenden Einfluß erlangt hat. Pommern kann den Reformator Bugenhagen in zweifacher Beziehung den seinigen nennen. Einmal gehört er diesem Lande durch Geburt und erste Bildung an; im J. 1485 zu Wollin auf der gleichnamigen Insel an der Odermündung als Sohn eines dortigen Rathsherrn geboren, studirte er von 1502—1504 in Greifswald, wo damals, um nur von bekannteren Namen zwei zu nennen, der berühmte Jurist Peter von Ravenna und der begeisterte Humanist Hermann von dem Busche die aufstrebende Wissenschaft vertraten, und wirkte dann unter vielseitiger Thätigkeit und mit glänzendem Erfolg als Rector der Stadtschule zu Treptow an der Rega. Hier war es, wo Bugenhagen unter dem Titel Pomerania die erste kurze Specialgeschichte Pommerns verfaßte (1518, herausgegeben 1728 von Balthasar), die, wenn man den